



Brüssel, den 10. April 2025  
(OR. en)

7949/25

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2025/0088(NLE)**

---

PROBA 10  
AGRI 141  
WTO 31

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

Absender: Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission

Eingangsdatum: 10. April 2025

Empfänger: Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.: COM(2025) 168 final

---

Betr.: Vorschlag für einen  
BESCHLUSS DES RATES  
über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertretenden Standpunkt

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 168 final.

---

Anl.: COM(2025) 168 final

---

7949/25

LIFE.3

DE



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 10.4.2025  
COM(2025) 168 final

2025/0088 (NLE)

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen  
Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu  
vertretenden Standpunkt**

{SWD(2025) 81 final}

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Der vorliegende Vorschlag betrifft den Beschluss zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „IOR“) im Zusammenhang mit der geplanten Annahme eines Beschlusses in Bezug auf eine Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

#### **2.1. Internationales Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven**

Das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden das „Übereinkommen“) zielt darauf ab, i) eine Vereinheitlichung der nationalen und internationalen Rechtsvorschriften über die physikalisch-chemischen und organoleptischen Merkmale von Olivenöl, Oliventresteröl und Tafeloliven zu erreichen, um Handelshemmnisse zu vermeiden, ii) Maßnahmen im Bereich der physikalisch-chemischen und organoleptischen Prüfungen durchzuführen, um im Hinblick auf die Konsolidierung der internationalen Normen neue Kenntnisse über die Zusammensetzung und die Qualitätsmerkmale der Olivenerzeugnisse zu erlangen, und iii) die Rolle des Internationalen Olivenrates als Spitzenforum für die internationale wissenschaftliche Gemeinschaft im Bereich Oliven und Olivenöl zu stärken.

Die neue Fassung des Übereinkommens trat am 1. Januar 2017 in Kraft.

Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens<sup>1</sup>.

#### **2.2. Rat der Mitglieder**

Der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) ist die höchste Instanz und das Entscheidungsgremium des IOR und übt alle Befugnisse aus und nimmt alle Aufgaben wahr, die erforderlich sind, um die Ziele dieses Übereinkommens zu erreichen. Als Vertragspartei des Übereinkommens ist die Europäische Union Mitglied des IOR und im Rat der Mitglieder vertreten. Die Beschlüsse des Rates der Mitglieder in Bezug auf den Beitritt eines neuen Mitglieds werden einvernehmlich getroffen. |Kommt innerhalb einer vom Vorsitzenden des Rates gesetzten Frist kein Konsens zustande, so stimmen die Mitglieder gemäß Artikel 10 Absatz 4 Buchstabe b des Übereinkommens ab. Ein Beschluss gilt als angenommen, wenn die Mehrheit der Mitglieder, auf die mindestens 86 % der Beteiligungsanteile der Mitglieder entfallen, dafür stimmt.

Derzeit hat der IOR 21 Mitglieder, und die Europäische Union hat 647 von insgesamt 1000 Beteiligungsanteilen inne.

#### **2.3. Vorgesehener Rechtsakt des Rates der Mitglieder**

Im November 2024 legte das Exekutivsekretariat des IOR seinen Mitgliedern den Wortlaut eines Beschlusses über Chemie und Normung vor, der vom Rat der Mitglieder im Juli 2025 angenommen werden soll. Zweck dieses Beschlusses ist die Änderung der IOR-

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2) und Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl sowie die Annahme seiner überarbeiteten Fassung (COI/T.15/NC No. 3/Rev 21).

Die diesem Vorschlag beigefügte Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen enthält den Wortlaut der überarbeiteten Vermarktungsnorm, die vom Exekutivsekretariat vorgelegt wurde.

Gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens sind die in der oben genannten Vermarktungsnorm enthaltenen, vom Rat der Mitglieder festgelegten Qualitäts- und Reinheitskriterien von den Mitgliedern im internationalen Handel anzuwenden. Außerdem sind in den Vermarktungsnormen gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>2</sup> die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen. Daher wird der Beschluss über die Überarbeitung der Vermarktungsnormen für Olivenöl und Oliventresteröl Auswirkungen auf das EU-Recht haben, und zwar auf die Delegierte Verordnung (EU) 2022/2104 der Kommission vom 29. Juli 2022 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2568/91 der Kommission und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 29/2012 der Kommission<sup>3</sup>.

Falls die Annahme des Beschlusses auf der 121. Tagung des IOR zurückgestellt wird, da einige Mitglieder außerstande sind, ihre Zustimmung zu erteilen, wird der im vorliegenden Beschluss dargelegte Standpunkt im Namen der Union vor der nächsten ordentlichen Tagung des IOR im November 2025 auch im Rahmen eines möglichen Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vertreten werden.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

Mit diesem vom Rat der Mitglieder anzunehmenden Beschluss wird die Vermarktungsnorm COI/T.15/NC No. 3 für Olivenöl und Oliventresteröl geändert, indem

- die Überarbeitung Nr. 4 des Verfahrens für die Bestimmung des Gehalts an Wachs und Fettsäureethylester durch Kapillargaschromatografie (COI/T.20/Doc. No. 28/Rev. 4) übernommen wird;
- das Verfahren für die Bestimmung des Gehalts an Diglycerid und Triglycerid aufgenommen wird (COI/T.20/Doc. No. 32);
- eine Fußnote zur Änderung des Grenzwerts für den Gehalt an Sterin für sortenreine Olivenöle, die entweder aus der Olivenorte Koroneiki oder Nocellara del Belice gewonnen werden, in Erwartung weiterer wissenschaftlicher Studien eingefügt wird;
- die Detektion von Spuren halogenierter Lösungsmittel in der Vermarktungsnorm gestrichen wird.

Der vorgenannte Beschluss wurde von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten erörtert. Er trägt zur

<sup>2</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2023-01-01>).

<sup>3</sup> ABl. L 284 vom 4.11.2022, S. 1, ELI: [http://data.europa.eu/eli/reg\\_del/2022/2104/oj](http://data.europa.eu/eli/reg_del/2022/2104/oj).

internationalen Angleichung von Normen für Olivenöl bei und wird einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Olivenöl gewährleistet. Er sollte daher unterstützt werden.

Der oben genannte Beschluss entspricht der Unionspolitik in Bezug auf die Vermarktungsnormen für landwirtschaftliche Erzeugnisse gemäß Teil II Titel II der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates.

Die Tagesordnung der Tagung des Rates der Mitglieder des IOR im Juli 2025 wird sich noch ändern, und möglicherweise werden weitere Beschlüsse auf die Tagesordnung gesetzt, die Auswirkungen auf den Besitzstand der EU haben. Um die Effizienz der Arbeiten des Rates der Mitglieder unter Einhaltung der Vorschriften der Verträge zu gewährleisten, wird die Kommission diesen Vorschlag rechtzeitig ergänzen und/oder ändern, damit der Rat den zu vertretenden Standpunkt auch in Bezug auf diese Beschlüsse festlegen kann.

Unter Berücksichtigung des Beschlussfassungsprozesses im Rat der Mitglieder des IOR ist der Standpunkt der Union erforderlich, um den im Anhang aufgeführten Beschluss anzunehmen.

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

##### **4.1. Verfahrensrechtliche Grundlage**

###### *4.1.1. Grundsätze*

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „*Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat*“, mit Beschlüssen festgelegt.

Der Begriff „*rechtswirksame Akte*“ erfasst auch Akte, die kraft völkerrechtlicher Regelungen, denen das jeweilige Gremium unterliegt, Rechtswirkung entfalten. Darunter fallen auch Instrumente, die völkerrechtlich nicht bindend, aber geeignet sind, „*den Inhalt der vom Unionsgesetzgeber ... erlassenen Regelung maßgeblich zu beeinflussen*“<sup>4</sup>.

###### *4.1.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall*

Der Rat der Mitglieder ist ein Gremium, das durch ein Übereinkommen, genauer das Internationale Übereinkommen über Olivenöl und Tafeloliven, eingesetzt wurde.

Die Rechtsakte, die der Rat der Mitglieder erlässt, haben Rechtswirkung. Der vorgesehene Rechtsakt wird gemäß Artikel 20 Absatz 3 des Übereinkommens völkerrechtlich bindend sein und ist geeignet, den Inhalt des EU-Rechts maßgeblich zu beeinflussen, insbesondere delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte auf der Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 hinsichtlich der Vermarktungsnormen für Olivenöl. Dies liegt darin begründet, dass in den Vermarktungsnormen gemäß Artikel 75 Absatz 5 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 die Normenempfehlungen der internationalen Gremien zu berücksichtigen sind.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Übereinkommens weder ergänzt noch geändert.

---

<sup>4</sup> Urteil des Gerichtshofs vom 7. Oktober 2014, Deutschland/Rat, C-399/12, ECLI:EU:C:2014:2258, Rn. 61 bis 64.

Die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss ist daher Artikel 218 Absatz 9 AEUV.

#### **4.2. Materielle Rechtsgrundlage**

##### **4.2.1. Grundsätze**

Die materielle Rechtsgrundlage für einen Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV hängt in erster Linie von Ziel und Inhalt des vorgesehenen Rechtsakts ab, zu dem ein im Namen der Union zu vertretender Standpunkt festgelegt wird. Liegt dem vorgesehenen Rechtsakt ein doppelter Zweck oder Gegenstand zugrunde und ist einer davon der wesentliche, während der andere von untergeordneter Bedeutung ist, so muss der Beschluss nach Artikel 218 Absatz 9 AEUV auf eine einzige materielle Rechtsgrundlage gestützt werden, nämlich auf diejenige, die der wesentliche oder vorrangige Zweck oder Gegenstand verlangt.

##### **4.2.2. Anwendung auf den vorliegenden Fall**

Wesentlicher Zweck und Gegenstand des vorgesehenen Akts betreffen die gemeinsame Handelspolitik. Somit ist Artikel 207 Absatz 4 AEUV die materielle Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **4.3. Schlussfolgerungen**

Die Rechtsgrundlage für den vorgeschlagenen Beschluss sollte Artikel 207 Absatz 4 AEUV in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9 AEUV sein.

### **5. EINHALTUNG DES GRUNDSATZES „STANDARDMÄßIG DIGITAL“**

Der durchgeführten Bewertung zur Digitalisierung zufolge hat der vorliegende Vorschlag keine digitale Dimension, da keine digitale Relevanz besteht.

Digitales oder der Datenaustausch fallen nicht in den Anwendungsbereich des Vorschlags.

Vorschlag für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

### **über den im Namen der Europäischen Union im Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Hinblick auf die Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zu vertretenden Standpunkt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 207 Absatz 4 Unterabsatz 1 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im Einklang mit dem Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates<sup>1</sup> wurde das Internationale Übereinkommen von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (im Folgenden „Übereinkommen“) im Namen der Union am 18. November 2016 vorbehaltlich seines Abschlusses zu einem späteren Zeitpunkt unterzeichnet. Das Übereinkommen trat gemäß seinem Artikel 31 Absatz 2 am 1. Januar 2017 vorläufig in Kraft und wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2019/848 des Rates<sup>2</sup> abgeschlossen.
- (2) Gemäß Artikel 7 Absatz 1 des Übereinkommens kann der Rat der Mitglieder des Internationalen Olivenrates (im Folgenden „Rat der Mitglieder“) im Hinblick auf die Anwendung des Übereinkommens Entscheidungen treffen und Empfehlungen abgeben.
- (3) Auf seiner 121. Tagung im Juli 2025 wird der Rat der Mitglieder einen Beschluss zur Änderung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl annehmen.
- (4) Der Beschluss, der auf der 121. Tagung des Rates der Mitglieder angenommen werden soll, wurde von wissenschaftlichen und technischen Olivenöl-Sachverständigen der Kommission und der Mitgliedstaaten ausführlich erörtert. Der Beschluss wird zur internationalen Angleichung der Normen für Olivenöl beitragen und einen Rahmen bilden, der einen fairen Wettbewerb beim Handel mit Erzeugnissen des Olivenölsektors gewährleistet. Die Union sollte daher die Annahme dieses Beschlusses unterstützen.
- (5) Es ist zweckmäßig, den im Rat der Mitglieder im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen, da der zu fassende Änderungsbeschluss für die Union im internationalen Handel mit den anderen Mitgliedern des Internationalen Olivenrats

---

<sup>1</sup> Beschluss (EU) 2016/1892 des Rates vom 10. Oktober 2016 über die Unterzeichnung – im Namen der Europäischen Union – und die vorläufige Anwendung des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven (ABl. L 293 vom 28.10.2016, S. 2, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2016/1892/oj>).

<sup>2</sup> Beschluss (EU) 2019/848 des Rates vom 17. Mai 2019 über den Abschluss des Internationalen Übereinkommens von 2015 über Olivenöl und Tafeloliven im Namen der Europäischen Union (ABl. L 139 vom 27.5.2019, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2019/848/oj>).

Rechtswirkung haben wird und geeignet sein wird, den Inhalt von Rechtsvorschriften der Union, nämlich derjenigen über Vermarktungsnormen für Olivenöl, die von der Kommission gemäß Artikel 75 der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup> erlassen wurden, maßgeblich zu beeinflussen.

- (6) Falls die Annahme des Beschlusses auf der 121. Tagung des Rates der Mitglieder zurückgestellt wird, da einige Mitglieder außerstande sind, ihre Zustimmung zu erteilen, sollte der im Anhang dieses Beschlusses festgelegte Standpunkt im Namen der Union im Rahmen eines möglichen Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels gemäß Artikel 10 Absatz 6 des Übereinkommens vertreten werden, sofern ein solches Verfahren vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2025 eingeleitet wird.
- (7) Die Vertreter der Union im Rat der Mitglieder sollten jedoch ohne weiteren Beschluss des Rates technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR zustimmen können, falls diese technischen Anpassungen sich aus Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vermarktungsnorm ergeben.
- (8) Zur Wahrung der Interessen der Union sollten die Vertreter der Union im Rat der Mitglieder jedoch die Befugnis erhalten, zu beantragen, dass die Annahme des Beschlusses zur Änderung der Vermarktungsnorm zurückgestellt wird, wenn vor oder während der 121. Tagung neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die den im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt beeinflussen könnten —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

### *Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union auf der 121. Tagung des Rates der Mitglieder des Internationalen Olivenrates im Juli 2025 oder im Rahmen eines vor der nächsten ordentlichen Tagung des Rates der Mitglieder im November 2025 eingeleiteten Verfahrens zur Annahme von Beschlüssen durch den Rat der Mitglieder im Wege eines Schriftwechsels zu vertreten ist, ist im Anhang festgelegt.

### *Artikel 2*

Technischen Anpassungen anderer Methoden oder Dokumente des IOR kann von den Vertretern der Union im Rat der Mitglieder des IOR ohne weiteren Beschluss des Rates zugestimmt werden, falls sich diese technischen Anpassungen aus Änderungen im Zusammenhang mit der Überarbeitung der Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl ergeben.

---

<sup>3</sup> Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 922/72, (EWG) Nr. 234/79, (EG) Nr. 1037/2001 und (EG) Nr. 1234/2007 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 671, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2013/1308/2023-01-01>).

*Artikel 3*

Wenn vor der 121. Tagung des Rates der Mitglieder vom Komitee für Chemie und Normung neue wissenschaftliche oder technische Informationen vorgelegt werden, die den Standpunkt gemäß Artikel 1 beeinflussen könnten, beantragen die Vertreter der Union, dass die Annahme des Beschlusses zur Änderung von Vermarktungsnorm für Olivenöl und Oliventresteröl zurückgestellt wird, bis der Standpunkt der Union auf Grundlage der neuen Informationen festgelegt ist.

*Artikel 4*

Dieser Beschluss ist an die Kommission gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates  
Der Präsident /// Die Präsidentin*